

## MWST-Branchen-Info 06

### Detailhandel



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

**überarbeitete Broschüre ab 1. Januar 2018**

**Hinweis:**

**Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	4
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info	5
1 Entgelt	7
1.1 In Rechnung gestellte Unkosten und Nebenleistungen	7
1.2 Eintauschgeschäfte / Verrechnungen	7
1.3 Pfandgelder auf Gebinden	8
1.4 Vermieten von beweglichen Gegenständen	8
1.5 Pflichtlager	8
1.6 Zahlung mit Kreditkarten, Wechseln, Checks oder Anweisungen (einschliesslich REKA-Checks, Traveller-Checks usw.)	8
1.7 Zahlung durch Entgegennahme von WIR-Geld	9
1.8 Zahlung mit Kundenkarten	9
1.9 Entgelte in ausländischer Währung	9
1.10 Mahngebühren	9
1.11 Provisionen; Stellvertretung	9
1.11.1 Prepaid-Karten, Kehrrechtgebührenmarken, Abonnemente, Billette, Lottoscheine usw.	10
1.11.2 Versicherungsprovisionen und Versicherungsprämien	10
1.11.3 Steuerausweis	10
1.12 Gutscheine, aufladbare Karten und Schlüssel	10
1.12.1 Gutscheine	10
1.12.2 Aufladbare Karten und Schlüssel	11
1.12.3 Steuerausweis	11
1.13 Verkaufsförderungsinstrumente (Aktionen, Bons, Marken, Promotionsprogramme usw.)	12
1.13.1 Vom Detailhändler herausgegebene Bons	12
1.13.1.1 Bons ohne Rückvergütung durch Lieferanten oder Dritte	13
1.13.1.2 Bons mit voller oder teilweiser Rückvergütung durch Lieferanten	13
1.13.1.3 Bons mit voller oder teilweiser Rückvergütung durch Dritte	14
1.13.2 Von Dritten herausgegebene Bons	14
1.13.3 Rabattmarken / Treueprämien	15
1.13.3.1 Eigene Marken des Detailhändlers	15
1.13.3.2 Marken von Organisationen	17
1.13.4 Weitere Promotionen / Kundenbindungsprogramme und Treueprämien	18
2 Steuersätze	19
2.1 Gastgewerbliche und Take-away-Umsätze in Lebensmittelverkaufsstellen	19
2.2 Mehrheit von Leistungen	19
2.3 Nebenkosten	19
3 Erfassung und Aufteilung der Umsätze	20
3.1 Erfassung der Umsätze	20
3.2 Aufteilung auf die verschiedenen Steuersatzkategorien	20
3.3 Steuersatzaufteilung mit Hilfe von Kassensystemen	20
3.3.1 Scannerkassen	21
3.3.2 Registrierkassen	21
3.4 Steuersatzaufteilung ausserhalb von Kassensystemen	22
3.4.1 Saldosteuerätze	22
3.4.2 Gewogener Bruttogewinnzuschlag	23
3.4.3 Bareinnahmen zum reduzierten Satz beziehungsweise zum Normalsatz mit	

unbedeutendem Anteil beim anderen Steuersatz	27
3.5 Kassendifferenzen	27
4 Privatanteile	28
5 Steuerbefreite Leistungen	28
5.1 Sonderregelung für Ladenverkäufe im Reiseverkehr an Personen mit Wohnsitz im Ausland	28
5.2 Leistungen an diplomatische Vertretungen und internationale Organisationen	28
6 Rechnungsstellung	29
6.1 Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen	29
6.2 Barverkäufe	29
6.3 Preisanschriften	29
7 Vorsteuerabzug	30
8 Anhang: Steuersätze für verschiedene Branchen des Detailhandels (nicht abschliessende Aufzählung)	31
Rechtlicher Hinweis	35

## **Vorbemerkungen**

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

## **Abkürzungen**

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
CHF	Schweizer Franken
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
PBV	Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (SR 942.211)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Ziff.	Ziffer

### **Gültige Steuersätze bis 31.12.2017:**

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Satz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

### **Gültige Steuersätze ab 01.01.2018:**

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Satz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

## **Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info**

Die MWST-Branchen-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Diese MWST-Branchen-Info behandelt ausdrücklich nur branchenspezifische Schwerpunkte des Detailhandels.

Für alle übrigen Informationen (wie z.B. Steuerpflicht, Entgelt oder Vorsteuerabzug) konsultieren Sie bitte die entsprechenden MWST-Infos.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

## **Gültigkeit**

Die vorliegende MWST-Branchen-Info gilt ab dem 1. Januar **2010** (Inkrafttreten des MWSTG vom 12. Juni 2009).

Die Revision des MWSTG und der MWSTV per 1. Januar 2018 erfordert eine Überarbeitung verschiedener Ziffern der MWST-Branchen-Info. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Änderungen aufgrund der Revision des MWSTG gelten ab deren Inkrafttreten.
- Änderungen aufgrund der Revision der MWSTV gelten ab deren Inkrafttreten.
- Praxisfestlegungen, welche zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2017 publiziert wurden, behalten ihre Gültigkeit für Sachverhalte aus diesem Zeitabschnitt.
- Mündliche und schriftliche Auskünfte, die mit der ab 1. Januar 2018 gültigen Praxisfestlegung übereinstimmen, gelten auch für Sachverhalte ab dem 1. Januar 2018.

Im Übrigen richtet sich die zeitliche Wirkung von Praxisänderungen oder Praxispräzisierungen nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) beschriebenen Grundsätzen. Ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit einer neuen Praxis resp. einer Praxisänderung verlieren bisher erteilte Auskünfte zum betreffenden Thema ihre Verbindlichkeit für spätere Sachverhalte.

Materielle Anpassungen (Praxispräzisierungen oder Praxisänderungen) und Korrekturen von wichtigen Übersetzungsfehlern werden laufend veröffentlicht. Frühere Versionen geänderter Ziffern können aber in der Online-Datenbank nach wie vor abgerufen werden. Rein redaktionelle, formelle oder technisch bedingte Anpassungen (z.B. neue Links), welche den materiellen Inhalt nicht ändern, erfolgen laufend und werden nicht gesondert kommuniziert.

Der Übersichtlichkeit halber ist das Datum, ab dem eine Praxisänderung oder Praxispräzisierung gültig ist, direkt im Text der betroffenen Ziffer farblich gekennzeichnet, soweit dieses Datum **nicht** der 1. Januar 2010 ist.

## 1 Entgelt

Was alles zum Entgelt gehört, darüber gibt die [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#) Auskunft.

### 1.1 In Rechnung gestellte Unkosten und Nebenleistungen

Über fakturierte Unkosten und Nebenleistungen gibt die [MWST-Info Steuerobjekt](#) Auskunft.

### 1.2 Eintauschgeschäfte / Verrechnungen

Beide Vertragspartner sind sowohl Leistungserbringer als auch -empfänger. Soweit die Steuerpflicht besteht, hat jeder die von ihm erbrachte Leistung voll zu versteuern.



Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#) entnommen werden.

Erfolgt die Gegenleistung des Abnehmers anders als durch Geldzahlung (z.B. durch Hingabe an Zahlung statt, Verrechnung der Schuld mit einer Gegenforderung), bemisst sich das Entgelt nach dem Betrag, der dadurch ausgeglichen wird. Dieser Betrag ist auch dann für die Steuerberechnung massgebend, wenn der eingetauschte Gegenstand später zu einem niedrigeren Preis oder gar nicht verkauft wird. Dies gilt auch für den Betrag, welcher beispielsweise in Inseraten für die Hingabe eines gebrauchten Gegenstandes (z.B. Fernsehgerät) angeboten wird.



Über die Möglichkeit eines allfälligen Abzugs fiktiver Vorsteuer gibt die [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) Auskunft.



Eingetauschte Gegenstände unterliegen beim späteren Verkauf der MWST.

#### **Beispiel 1**

Verkauf Fahrrad XY Rahmen Nr. 935761	CHF	1'000
Eintausch Fahrrad XZ Rahmen Nr. 386139	CHF	- 200
<b>Aufpreis</b>	<b>CHF</b>	<b>800</b>

Als Erlös werden 1'000 Franken verbucht und deklariert.  
200 Franken gelten als Aufwand (Einkauf Eintauschgegenstände).

**Beispiel 2**

Verkauf von Möbeln	CHF	5'000
Verrechnung mit Maschinenreparatur (Gegenrechnung des Abnehmers)	CHF	- 1'000
<b>Zu bezahlender Betrag</b>	<b>CHF</b>	<b>4'000</b>

*Als Erlös werden 5'000 Franken verbucht und deklariert.  
1'000 Franken gelten als Aufwand (Reparaturaufwand).*

**1.3 Pfandgelder auf Gebinden**

Pfandgelder, namentlich auf Umschliessungen und Gebinden, sind keine Entgelte. Detaillierte Ausführungen dazu sind in der [MWST-Info Steuerobjekt](#) zu finden.

**1.4 Vermieten von beweglichen Gegenständen**

Das Vermieten von beweglichen Gegenständen gilt als Lieferung und wird in der Regel zum Normalsatz besteuert (☞ [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#)).

**1.5 Pflichtlager**

Erhält der Pflichtlagerhalter Entschädigungen von Pflichtlagerorganisationen, unterliegen diese Entgelte der MWST zum Normalsatz. Die Pflichtlagerorganisationen haben ein Anrecht auf Vorsteuerabzug.

Bei Pflichtlagerorganisationen unterliegen die von abgabepflichtigen Importeuren geleisteten Einlagen der MWST zum Normalsatz. Die abgabepflichtigen Importeure haben Anspruch auf einen Vorsteuerabzug.

**1.6 Zahlung mit Kreditkarten, Wechseln, Checks oder Anweisungen  
(einschliesslich REKA-Checks, Traveller-Checks usw.)**

Kreditkartenkommissionen, Scheckgebühren und dergleichen dürfen vom Entgelt nicht abgezogen werden. Weiteres über nicht abzugsberechtigte Entgeltsminderungen können der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#) entnommen werden.



### 1.7 **Zahlung durch Entgegennahme von WIR-Geld**

Erlittene Einbussen bei der Veräusserung von WIR-Geld gegen Währungsgeld oder bei der Verwendung von WIR-Geld zum Wareneinkauf oder zum Bezug einer Dienstleistung dürfen vom Entgelt nicht abgezogen werden (☞ [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#)).

### 1.8 **Zahlung mit Kundenkarten**

Beim Kundenkartensystem gilt jener Betrag als steuerbares Entgelt, der vom Kunden nach Abzug eines allfällig gewährten Rabatts bezahlt wird.

### 1.9 **Entgelte in ausländischer Währung**

Entgelte für Leistungen, die in ausländischer Währung in Rechnung gestellt werden, sind in Schweizer Franken umzurechnen. Einzelheiten zu Entgelten in ausländischer Währung können der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#) entnommen werden.

### 1.10 **Mahngebühren**

Als Ersatz von Kosten gehören Mahngebühren selbst bei gesonderter Fakturierung zum Entgelt.

### 1.11 **Provisionen; Stellvertretung**

Handelt ein Vertreter in **eigenem** Namen, aber für fremde Rechnung, so wird die Leistung nicht dem Vertretenen, sondern dem nach aussen hin als Leistungserbringer auftretenden Vertreter zugeordnet (= indirekte Stellvertretung). Da es sich um ein Dreiparteienverhältnis handelt, liegen zwei gleichartige, aufeinander folgende Leistungsverhältnisse vor ([Art. 20 Abs. 3 MWSTG](#)).

Handelt ein Vertreter in **fremdem** Namen und für fremde Rechnung, tritt er also nach aussen hin nicht als Leistungserbringer auf, so gilt der Vertretene als Leistungserbringer (= direkte Stellvertretung).

Sind die Voraussetzungen dazu erfüllt (☞ [MWST-Info Steuerobjekt](#)), wird die Leistung an den Leistungsempfänger nicht dem Vertreter, sondern dem Vertretenen zugeordnet, und der Vertreter hat die Leistung nicht zu versteuern. Der Vertreter muss lediglich über seine Provision mit der ESTV abrechnen.

### 1.11.1 **Prepaid-Karten, Kehrrechtgebührenmarken, Abonnemente, Billette, Lottoscheine usw.**

In diesen Fällen ergibt sich das Vertretungsverhältnis (Auftritt in fremdem Namen) aus den Umständen, weil der Leistungserbringer objektiv zu erkennen ist. Die Provision ist zum Normalsatz abzurechnen.



Beachten Sie dazu die Ausführungen in der [MWST-Info Steuerobjekt](#).

Als Eigenumsatz gilt hingegen der Verkauf von gebührenpflichtigen Kehrrechtsäcken. Eine Behandlung solcher Verkäufe als direkter Stellvertreter nach [Ziffer 1.11](#) bleibt möglich, sofern die Stellvertretung aus den Belegen klar ersichtlich ist.

### 1.11.2 **Versicherungsprovisionen und Versicherungsprämien**

Die Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler sind von der Steuer ausgenommen. Weiteres über die steuerliche Behandlung von Versicherungsprovisionen und -prämien ist der [MWST-Branchen-Info Versicherungswesen](#) zu entnehmen.


### 1.11.3 **Steuerausweis**

Dem Käufer abgegebene Belege (Rechnungen, Kassenbelege usw.) dürfen keinen Steuerhinweis des Vertreters (Detailhändler) tragen; ansonsten ist gemäss [Artikel 27 MWSTG](#) die ausgewiesene Steuer zu entrichten. Werden beispielsweise gebührenpflichtige Kehrrechtsäcke als direkter Stellvertreter verkauft, und ist der Vertretene steuerpflichtig, muss der Steuerhinweis auf den Vertretenen lauten.

## 1.12 **Gutscheine, aufladbare Karten und Schlüssel**

### 1.12.1 **Gutscheine**

Gutscheine sind reine Zahlungsmittel. Bei deren Verkauf wird keine Leistung erbracht.

Es handelt sich um Nicht-Entgelte, die nicht zu versteuern sind ( [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#)).

Im Zeitpunkt der Einlösung - unabhängig der Abrechnungsart - ist das Entgelt zum massgebenden Steuersatz zu versteuern. Als Entgelt gilt der Gegenwert des verkauften Gegenstandes oder der erbrachten Dienstleistung.

**Buchungsbeispiel**

Verkauf Gutschein:	Kasse an Gutscheine (Passivkonto)	CHF	50
	--> kein Entgelt, keine MWST geschuldet		
Verkauf Buch:	Kasse an Verkaufserlös	CHF	80
	--> zu versteuernde Leistung		
Einlösung Gutschein:	Gutscheine (Passivkonto) an Kasse	CHF	50
	--> MWST-unwirksam		

**1.12.2 Aufladbare Karten und Schlüssel**

Beim elektronischen Aufladen von Karten und Schlüsseln wird, analog dem Verkauf von Gutscheinen, keine Leistung erbracht. Erst beim Abbuchen (Vermindern des Guthabens) hat der Leistungserbringer das Entgelt zum massgebenden Steuersatz zu versteuern. Dabei ist unerheblich, ob der Leistungserbringer zugleich der Herausgeber der Karten / Schlüssel ist oder nicht.

**1.12.3 Steuerausweis**

Belege (Rechnungen, Quittungen usw.) über den Verkauf von Gutscheinen beziehungsweise über das Aufladen von Karten und Schlüsseln dürfen keine Steuer ausweisen, da ansonsten gemäss [Artikel 27 MWSTG](#) die ausgewiesene Steuer zu entrichten ist (☞ [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#)).

### 1.13 Verkaufsförderungsinstrumente (Aktionen, Bons, Marken, Promotionsprogramme usw.)

Die Vielzahl der in der Praxis anzutreffenden Instrumente und Möglichkeiten lässt eine abschliessende Aufzählung und Darstellung ihrer steuerlichen Behandlung nicht zu.

Vielfach werden dem Detailhändler neben den von ihm gewährten Rabatten, die als Entgeltsminderungen behandelt werden, sogenannte Aktionsbeiträge von Dritten ausgerichtet. Diese Aktionsbeiträge werden häufig auch als Werbebeiträge bezeichnet. Solche Beiträge können vom direkten Lieferanten, vom Generalvertreter oder von beiden zusammen eingehen; selbst Beiträge von unbeteiligten Dritten sind denkbar.

Für die steuerliche Behandlung solcher Aktionsbeiträge ist zu unterscheiden, ob es sich um eine steuersatzabhängige Aufwandminderung, um zusätzliches Entgelt für die Lieferung der Gegenstände, um einen Dienstleistungsertrag (Werbebeitrag) oder um eine von der Steuer ausgenommene Leistung handelt.

Nachfolgend werden einige Beispiele betreffend Bons und Rabattmarken dargestellt.

#### 1.13.1 Vom Detailhändler herausgegebene Bons

Solche Bons werden vom Detailhändler selbst (in eigenem Namen) offeriert und oft in der Presse (Inserate usw.) oder in Werbedrucksachen veröffentlicht. Sie berechtigen den Kunden, eine Leistung zu einem reduzierten Preis oder gratis zu beziehen. Die Bons sind ausschliesslich bei den Verkaufsstellen des Detailhändlers einlösbar.

Auf Kassenquittungen und -coupons ist bei besteuerten Leistungen ein Hinweis auf die MWST zulässig (☞ [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#)). Es darf nur der vom Kunden bezahlte Betrag ausgewiesen werden.



Erfolgt der Hinweis auf die MWST auf einem höheren als dem bezahlten Betrag (z.B. vor der Anrechnung eines Bons), so ist die ausgewiesene Steuer geschuldet ([Art 27 Abs. 2 MWSTG](#)).

#### **Beispiel**

##### **Für nachfolgende Ziffern 1.13.1.1 - 1.13.1.3**

*Ein Händler der Unterhaltungselektronik wirbt mit einer Werbedrucksache für Fernsehgeräte. Sie enthält einen von ihm ausgestellten Bon über 300 Franken, welcher in seinem Geschäft beim Kauf des Fernsehers Typ „VR 82“, Verkaufspreis 2'300 Franken, angerechnet wird.*

<i>Bruttoverkaufspreis</i>	<i>CHF</i>	<i>2'300</i>
<i>abzüglich Bon</i>	<i>CHF</i>	<i>- 300</i>
<b><i>Nettoverkaufspreis</i></b>		
<b><i>inkl. 7,7 % MWST</i></b>	<b><i>CHF</i></b>	<b><i>2'000</i></b>

### 1.13.1.1 Bons ohne Rückvergütung durch Lieferanten oder Dritte

Der Händler erhält von seinem Lieferanten (Engroshändler) und von Dritten keine Rückvergütung.

Das zu versteuernde Entgelt bemisst sich nach dem vom Kunden zu leistenden Betrag und wird zum massgebenden Steuersatz abgerechnet. Die durch die Abgabe von Bons gewährte Preisminderung stellt einen Rabatt dar. Versteuert wird das vereinnahmte Entgelt.

#### ***Beispiel***

<i>Bruttoverkaufspreis</i>	<i>CHF</i>	<i>2'300</i>	
<i>abzüglich Bon</i>	<i>CHF</i>	<i>- 300</i>	<i>(Entgeltsminderung)</i>
<b><i>steuerbares Entgelt</i></b>			
<b><i>inkl. 7,7 % MWST</i></b>	<b><i>CHF</i></b>	<b><i>2'000</i></b>	

### 1.13.1.2 Bons mit voller oder teilweiser Rückvergütung durch Lieferanten

Der Händler erhält von seinem Lieferanten (Engroshändler) den Wert der eingelösten Bons vollumfänglich oder teilweise vergütet.

Das zu versteuernde Entgelt bemisst sich nach dem vom Kunden zu leistenden Betrag und wird zum massgebenden Steuersatz abgerechnet. Die vom Lieferanten erhaltene Rückvergütung stellt eine Einkaufsvergünstigung dar (Aufwandminderung). Die Vorsteuer ist somit entsprechend zu korrigieren.

#### ***Beispiel***

##### ***Teil-Rückvergütung***

<i>Bruttoverkaufspreis</i>	<i>CHF</i>	<i>2'300</i>	
<i>abzüglich Rabatt</i>	<i>CHF</i>	<i>- 300</i>	<i>(Entgeltsminderung)</i>
<b><i>steuerbares Entgelt</i></b>			
<b><i>inkl. 7,7 % MWST</i></b>	<b><i>CHF</i></b>	<b><i>2'000</i></b>	

*Teil-Rückvergütung Lieferant*

*(Anpassung)*

(Aufwandminderung) CHF 200 der Vorsteuer)

### 1.13.1.3 Bons mit voller oder teilweiser Rückvergütung durch Dritte

Der Händler erhält nicht von seinem Lieferanten, sondern von einem Dritten (Hersteller, Importeur usw., aber nicht direkter Lieferant) den Wert der eingelösten Bons vollumfänglich oder teilweise vergütet.

Das zu versteuernde Entgelt bemisst sich nach dem

- vom Kunden zu leistenden Betrag;
- vom Dritten geleisteten Betrag.

Die Vergütung des Dritten (Hersteller, Importeur usw.) erfolgt als Entschädigung für die Marketingleistung (Werbung) und wird somit **zum Normalsatz** abgerechnet. Hat der Dritte seinen Sitz im Ausland unterliegt die Vergütung nicht der Inlandsteuer ([☞ MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#)).

#### **Beispiel**

##### **Teil-Rückvergütung**

<i>Bruttoverkaufspreis</i>	CHF	2'300	
<i>abzüglich Rabatt</i>	CHF	- 300	(Entgeltsminderung)
<b>steuerbares Entgelt</b>			
<b>inkl. 7,7 % MWST</b>	<b>CHF</b>	<b>2'000</b>	

##### *Werbebeitrag des Dritten*

<i>steuerbares Entgelt</i>			(steuerbare
<i>inkl. 7,7 % MWST</i>	CHF	200	Dienstleistung)

### 1.13.2 Von Dritten herausgegebene Bons

Die Bons werden im Namen eines Dritten (Hersteller, Importeur usw., aber nicht direkter Lieferant) oft in der Presse (z.B. Inserate) oder in Werbedrucksachen veröffentlicht. Solche Bons berechtigen den Kunden zum Bezug einer Gratisleistung oder einer Leistung zu einem reduzierten Preis bei einem Detailhändler.

Der Detailhändler erhält von seinen Kunden für die verkauften Gegenstände das vereinbarte Entgelt, nämlich den um den Bon reduzierten Preis, sowie vom Dritten eine Rückvergütung für die von den Kunden eingelösten Bons.

Der Kaufvertrag entsteht zwischen dem Detailhändler und dem Kunden.

Die Vergütung des Dritten (Hersteller, Importeur usw.) erfolgt als Entschädigung für die Marketingleistung (Werbung) und wird somit **zum Normalsatz** versteuert. Hat der Dritte seinen Sitz im Ausland unterliegt die Vergütung nicht der Inlandsteuer (☞ [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#)).

Die steuerliche Behandlung richtet sich nach [Ziffer 1.13.1.3](#).

Auf Kassenquittungen und -coupons ist bei besteuerten Leistungen ein Hinweis auf die MWST zulässig (☞ [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#)). Es darf nur der vom Kunden bezahlte Betrag ausgewiesen werden.



Erfolgt der Hinweis auf die MWST auf einem höheren als dem bezahlten Betrag (z.B. vor der Anrechnung eines Bons), so ist die ausgewiesene Steuer geschuldet ([Art 27 Abs. 2 MWSTG](#)).

### 1.13.3 Rabattmarken / Treueprämien

Die von Detailhandelsgeschäften abgegebenen Rabattmarken, Treueprämien, Punkte usw. (nachfolgend Marken genannt) berechtigen die Kunden bei der Einlösung von vollen Markenkarten, -heften oder -büchern (nachfolgend Markenhefte genannt) oder bei Erreichen eines bestimmten Punktestandes zu einer Barvergütung beziehungsweise zum Bezug einer Leistung.

#### 1.13.3.1 Eigene Marken des Detailhändlers

Verwendet ein Detailhändler eigene Marken, welche nur durch ihn abgegeben werden und ausschliesslich in seinen Verkaufsstellen eingelöst werden können, gilt Folgendes:

- Die Marken werden ausschliesslich beim Kauf von Gegenständen abgegeben, die nur zu **einem** Steuersatz (reduzierter Satz oder Normalsatz) steuerbar sind. Bei Einlösung der vollen Markenhefte hat der Kunde Anspruch auf eine Barvergütung.

#### **Steuerliche Auswirkung:**

Die Barvergütung gilt als **Erlösminderung** und kann zum entsprechenden Steuersatz geltend gemacht werden.

- Die Marken werden ausschliesslich beim Kauf von Gegenständen abgegeben, die nur zu **einem** Steuersatz (reduzierter Satz oder Normalsatz) steuerbar sind. Die vollen Markenhefte berechtigen den Kunden bei der Einlösung zum Gratisbezug von Leistungen des gleichen Steuersatzes.

**Steuerliche Auswirkung:**

Der Wert, der bei Einlösung der Markenhefte gratis abgegebenen Gegenstände gilt als **Naturalrabatt**. Der Einkauf dieser Gegenstände berechtigt zum Vorsteuerabzug.

- Die Marken werden beim Kauf von Gegenständen abgegeben, welche entweder zum reduzierten Satz **oder** zum Normalsatz steuerbar sind. Bei Einlösung der vollen Markenhefte hat der Kunde Anspruch auf eine Barvergütung.

**Steuerliche Auswirkung:**

Die Barvergütung gilt als **Erlösminderung** und kann im Verhältnis der Umsatzanteile der beiden Steuersätze zum Gesamtumsatz geltend gemacht werden.

- Die Marken werden sowohl beim Kauf von Gegenständen abgegeben, welche zum reduzierten Satz, als auch von solchen, welche zum Normalsatz steuerbar sind. Die vollen Markenhefte berechtigen den Kunden bei der Einlösung zum Gratisbezug von Leistungen, wahlweise von beiden Steuersatzkategorien.

**Steuerliche Auswirkung:**

Der Wert, der bei Einlösung der Markenhefte gratis abgegebenen Gegenstände gilt als **Naturalrabatt**. Auf dem Einkauf dieser Gegenstände besteht ein Anrecht zum Vorsteuerabzug.



Damit Barvergütungen als Entgeltsminderungen geltend gemacht werden können, ist es unerlässlich, dass diese auf den Kassabons als Entgeltsminderungen ausgewiesen werden.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Steuersätze (Normalsatz und reduzierter Satz) kann in einem ersten Schritt auf Grund des aktuellen Einkaufs vorgenommen werden. In einem zweiten Schritt ist diese Steuersatzaufteilung mittels einer jährlichen Kontrollrechnung (Verhältnis Umsatzanteile der beiden Steuersätze zum Gesamtumsatz) zu überprüfen. Bei Abweichungen ist mit der ESTV Kontakt aufzunehmen.



### 1.13.3.2 Marken von Organisationen

Mehrere Detailhändler (z.B. einer Verkaufsorganisation wie PRO BON) sind in einer Markenorganisation zusammengeschlossen. Der Kunde erhält bei diesen Verkaufsgeschäften für seine Einkäufe Marken. Diese werden im Namen der Markenorganisation abgegeben. Die vollen Markenhefte können bei einem beliebigen, der Organisation angeschlossenen Detailhändler für eine Barvergütung oder zum Bezug von Leistungen eingelöst werden.

#### a) Vorgehen bei der Markenorganisation

Die Abgabe der Marken an die Detailhändler stellt im Umfang des Wertes der Marken einen nicht MWST-relevanten Vorgang dar ([Art. 18 Abs. 2 Bst. g MWSTG](#)).

Der Betrag, welche die Markenorganisation für ihre mit den Marken verbundenen Dienstleistungen einbehält, ist ein Entgelt für eine von der Steuer ausgenommene Leistung gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe c MWSTG](#). Für Aufwendungen im Zusammenhang mit solchen Entgelten besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug.

Auf der Rechnung an den Detailhändler darf nicht auf die Steuer hingewiesen werden.

Die Vergütungen an die Detailhändler aufgrund der eingesandten vollen Markenhefte **stellen gleichfalls einen nicht MWST-relevanten Vorgang dar.**

#### b) Vorgehen beim Detailhändler

##### **Bezug der Marken:**

Der Bezug der Marken bei der Markenorganisation stellt gleichermassen einen nicht MWST-relevanten Vorgang dar.

##### **Einlösung der Markenhefte durch den Kunden:**

Bei der Einlösung voller Markenhefte ist wie folgt vorzugehen:

- Einlösung gegen Bargeld ohne gleichzeitigen Kauf von Gegenständen:  
Die Barvergütung an den Kunden **stellt keine Entgeltminderung dar**.  
Es handelt sich hier um eine **Forderung an die Markenorganisation**.
- Einlösung bei gleichzeitigem Kauf von Gegenständen:  
Der Gegenwert der vollen Markenhefte gilt als **Anzahlung** für die  
gekauften Gegenstände. Anstelle von Geld zahlt der Kunde mit  
Markenheften. Zum entsprechenden Steuersatz steuerbar ist der  
Bruttoverkaufspreis.
- Einlösung durch Abgabe von Naturalien:  
Der Gegenwert der vollen Markenhefte gilt als **Bezahlung**  
beziehungsweise **Anzahlung** für die bezogenen Leistungen. Anstelle  
von Geld zahlt der Kunde mit Markenheften. Zum entsprechenden  
Steuersatz steuerbar ist der Gegenwert der Markenhefte und allfällige  
Geldzahlungen des Kunden.

**Vergütung der vollen Markenhefte:**

Die Zahlungen der Markenorganisation für die vollen Markenhefte **stellen einen nicht MWST-relevanten Vorgang dar**.

**1.13.4 Weitere Promotionen / Kundenbindungsprogramme und Treueprämien**

Auf Grund der Vielfalt der bestehenden Kundenbindungsprogramme kann im Rahmen dieser Broschüre nicht näher auf diese eingegangen werden. Die ESTV erteilt auf Anfrage weitere Auskünfte.

## 2 Steuersätze



Die in verschiedenen Branchen des Detailhandels massgebenden Steuersätze können der Auflistung im [Anhang 8.1](#) dieser Broschüre oder der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#) entnommen werden.

### 2.1 Gastgewerbliche und Take-away-Umsätze in Lebensmittelverkaufsstellen



Informationen zu den gastgewerblichen und Take-away-Umsätzen, inklusive Getränke- / Lebensmittelautomaten, können der [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#) und der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#) entnommen werden.

### 2.2 Mehrheit von Leistungen

Grundsätzlich werden voneinander unabhängige Leistungen mehrwertsteuer-rechtlich selbstständig behandelt. Die einzelne Leistung unterliegt entweder der MWST (zum Normalsatz, zum reduzierten Satz oder zum Sondersatz) oder sie ist von der Steuer ausgenommen.



Weitere Ausführungen gehen aus der [MWST-Info Steuerobjekt](#) hervor.

### 2.3 Nebenkosten



Ausführungen dazu siehe [MWST-Info Steuerobjekt](#).

Bei Rechnungsstellung mit verschiedenen Steuersätzen können die den Kunden fakturierten Nebenkosten nach verschiedenen Varianten aufgeteilt und versteuert werden. Näheres dazu finden Sie in der [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#).

### **3 Erfassung und Aufteilung der Umsätze**

#### **3.1 Erfassung der Umsätze**

Massgebend für die MWST-Abrechnung sind die effektiv erzielten Einnahmen gemäss Ladenkassen (Rekapitulationen bzw. Kassenbuch) sowie aus den Kreditverkäufen. Da bei den Einnahmen gemäss Ladenkassen die tatsächlich vereinnahmten Entgelte erfasst werden, sind Verluste (Bruch, Warendiebstahl, Inventarmanki usw.) nicht mehr zu berücksichtigen. Allfällige Kreditverkäufe an Engroskunden können separat erfasst und gesondert in die Zusammenstellung für die MWST-Abrechnung übernommen werden.

Die Kassenkontrollstreifen sowie die Tages-, Wochen- und Monats-Rekapitulationen sind innerhalb der Verjährungsfrist geordnet aufzubewahren.

Die Entstehung der Steuerforderung ist von der gewählten Abrechnungsart (vereinbart oder vereinnahmt) abhängig. Werden Kreditverkäufe mittels Registrierkasse erfasst, beispielsweise bei Bezahlung mit Kreditkarten, empfiehlt es sich - unabhängig der gewählten Abrechnungsart - diese in jener Abrechnungsperiode abzurechnen, in welcher der Verkauf erfolgt. Damit wird gewährleistet, dass Kreditkartenkommissionen und dergleichen nicht versehentlich als Entgeltsminderungen behandelt werden.




Hinsichtlich der Umsatz- und Vorsteuerabstimmung siehe [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#).

#### **3.2 Aufteilung auf die verschiedenen Steuersatzkategorien**

Eine Aufteilung der Verkaufsumsätze nach Steuersätzen ist in geeigneter Weise vorzunehmen und zu dokumentieren. Die entsprechenden Unterlagen sind geordnet aufzubewahren und auf Verlangen der ESTV vorzulegen.

Für einfachere Ladenkassen empfiehlt es sich, die Ausführungen nach [Ziffer 3.4.2](#) zu beachten, für Kassensysteme [Ziffer 3.3](#).

#### **3.3 Steuersatzaufteilung mit Hilfe von Kassensystemen**

Eine Steuersatzaufteilung mit Hilfe von Kassensystemen ist unter den nachgenannten Voraussetzungen ( [Ziff. 3.3.1](#) und [3.3.2](#)) möglich.

### 3.3.1 Scannerkassen

Die Steuersatzaufteilung mit Hilfe von Scannerkassen kann unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:

- Das gesamte Warenangebot wird in den Artikelstammdaten mit dem zutreffenden Steuersatz codiert.
- Änderungen der Artikelstammdaten werden protokolliert (Datum, Codierung, Artikelbezeichnung, alter und neuer Preis, alter und neuer MWST-Code) und die Protokolle innerhalb der Verjährungsfrist aufbewahrt.
- Die Kassenzettel der Scannerkassen genügen den Anforderungen von [Artikel 26 Absätze 2 und 3 MWSTG](#).
- Die Warenaufwände und -erträge werden nach Steuersatzkategorien getrennt verbucht (separate Konti oder Steuercodes).

### 3.3.2 Registrierkassen

Die Steuersatzaufteilung mit Hilfe von Registrierkassen kann unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:

- Die Kassenzettel der Registrierkassen genügen den Anforderungen von [Artikel 26 Absätze 2 und 3 MWSTG](#).
- Die Warenbezeichnung auf dem Kassenzettel ist klar und eindeutig. Die Bezeichnungen der Artikel oder mindestens der Artikelgruppen sowie des entsprechenden Steuersatzes sind aufgeführt. Die Gliederung der einzelnen Artikelgruppen kann den betrieblichen Verhältnissen angepasst werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, den Steuersatzvermerk mittels Codes vorzunehmen.

**Beispiel von Artikelgruppen:**

- Backwaren	2
- Milchprodukte	2
- Früchte / Gemüse	2
- Fleisch	2
- Konserven	2
- Getränke ohne Alkohol	2
- Tiernahrung	2
- Zeitungen, Bücher	2
- Getränke mit Alkohol	1
- Haushaltartikel	1
- Waschmittel	1
- Körperpflege / Kosmetik	1
- Papeteriewaren	1
- Raucherwaren	1
- Depot Gebinde	0
Legende:	1 = inkl. 7,7 % MWST
	2 = inkl. 2,5 % MWST
	0 = 0,0 % MWST

- Aufgrund der Rekapitulationen werden die einzelnen Gruppen-Totale täglich ins Kassenbuch übertragen.
- Je Artikelgruppe werden separate Aufwand- und Ertragskonti geführt.

Vorgesehene Artikelgruppenbildungen können der ESTV zur Prüfung eingereicht werden.

### 3.4 Steuersatzaufteilung ausserhalb von Kassensystemen

#### 3.4.1 Saldosteuersätze

Steuerpflichtige Personen mit einem massgebenden steuerbaren Jahresumsatz bis zu **5,005 Mio. Franken** und einer jährlichen Steuerschuld von nicht mehr als **103'000 Franken** haben die Möglichkeit, nach der Saldosteuersatzmethode abzurechnen ([Art. 37 MWSTG](#)).



Mehr zu dieser Abrechnungsmethode ist in der [MWST-Info Saldosteuersätze](#) beschrieben.

### 3.4.2 Gewogener Bruttogewinnzuschlag

Steuerpflichtige Personen, die nach der effektiven Methode abrechnen, können die Umsätze mit Hilfe des gewogenen Bruttogewinnzuschlages aufteilen. Hierfür bedarf es einer Bewilligung der ESTV, welche mittels [Formular Nr. 763](#) beantragt werden kann.

Diese Methode kann von Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 10 Mio. Franken angewendet werden.

Erbringt eine Verkaufsstelle ausschliesslich zum Normalsatz steuerbare Leistungen, sind diese Umsätze nicht in die nachfolgenden Berechnungen einzubeziehen. Für solche Verkaufsstellen werden separate Aufwand- und Ertragskonti geführt.

Mit dem gewogenen Bruttogewinnzuschlag wird durch einen Zuschlag auf dem Warenaufwand der Umsatz einer der beiden Steuersatzkategorien (reduzierter Steuersatz bzw. Normalsatz) rechnerisch ermittelt. Als Differenz zum Gesamtumsatz resultiert der Umsatz der anderen Steuersatzkategorie.

Die steuerpflichtige Person berechnet ihren gewogenen Bruttogewinnzuschlag während **3** aufeinander folgenden, für ihr Unternehmen repräsentativen **Monaten** eines Kalenderjahres (☞ Beispiele in den nachfolgenden Tabellen). Die Berechnung wird in der Regel für jene Steuersatzkategorie vorgenommen, die den geringeren Anteil am Gesamtumsatz ausmacht.

Die steuerpflichtige Person ist - sofern sich die Struktur ihres Unternehmens nicht ändert - berechtigt, den von ihr ermittelten gewogenen Bruttogewinnzuschlag für die Dauer von **3 Jahren** anzuwenden. Nach Ablauf dieser Frist oder im Falle einer Änderung in der Struktur des Unternehmens (z.B. Verkaufssortiment oder Margen) wird der Bruttogewinnzuschlag neu berechnet und der ESTV spätestens mit der ersten, unter Anwendung des neuen Zuschlagssatzes erstellten MWST-Abrechnung mitgeteilt. Die entsprechenden Detailberechnungen werden geordnet aufbewahrt und auf Verlangen der ESTV zur Verfügung gestellt.



In der Buchhaltung wird der Wareneinkauf nach Steuersatzkategorien getrennt erfasst. Die Anwendung brancheneinheitlicher Bruttogewinnzuschläge oder eines von der steuerpflichtigen Person geschätzten durchschnittlichen Bruttogewinnzuschlages ist nicht zulässig.

**Beispiel**

<b>Einkaufsjournal</b> (Ermittlung der zum Normalsatz steuerbaren Gegenstände)					
Jahr 20xx		EP exkl. MWST	VP inkl. MWST	Brutto- gewinn inkl. MWST	Artikel
Datum	Name				
5.1.	Müller AG, Basel	2'250	3'540	1'290	Wein
.....	.....	.....	.....	.....	
.....	.....	.....	.....	.....	
31.1.	P. Born, St. Gallen	2'030	2'870	840	Wasch- mittel
<b>Januar</b>	<b>TOTAL</b>	<b>26'560</b>	<b>40'790</b>	<b>14'230</b>	<b>53.58 %</b>

<b>Ermittlung des gewogenen Bruttogewinnzuschlages</b>				
Rekapitulation für das 1. Quartal 20xx	EP exkl. MWST (100%)	VP inkl. MWST	Brutto- gewinn inkl. MWST	gewogener Bruttogewinn- zuschlag
Januar	26'560	40'790	14'230	53.58 %
Februar	43'200	64'150	20'950	48.50 %
März	36'350	54'225	17'875	49.17 %
<b>1. Quartal 20xx</b>	<b>106'110</b>	<b>159'165</b>	<b>53'055</b>	
<b>Gewogener Bruttogewinnzuschlag</b>				<b>50.00 %</b>



Der ermittelte Bruttogewinnzuschlag - gemäss Beispiel 50 % - kann für die nächsten drei Jahre angewendet werden. Daraus ergibt sich beispielsweise für das 3. Quartal 20xx folgende Abrechnung:

	CHF	CHF
- Gesamteinnahmen gemäss Ladenkassen / Kassenbuch sowie Kreditverkäufe zu Detailpreisen inkl. MWST (Debitoren)		1'250'000.00
- Einkauf zum Normalsatz laut separat geführten Einkaufskonti exkl. MWST	130'000.00	
- zuzüglich gewogener Bruttogewinnzuschlag 50 %	+ <u>65'000.00</u>	
-> steuerbar zum Normalsatz inkl. MWST	= 195'000.00	- 195'000.00
-> <b>steuerbar zum reduzierten Satz inkl. MWST</b>		<b>1'055'000.00</b>

**Kreditverkäufe zu Detailpreisen:**

Solche Verkäufe sind bei Anwendung des gewogenen Bruttogewinnzuschlages steuerlich gleich zu behandeln wie die Kasseneinnahmen.

**Verkäufe zu Engrospreisen:**

Werden einem gewissen Kundenkreis auf Gegenständen, für welche der gewogene Bruttogewinnzuschlag berechnet worden ist (gemäss Beispiel bei den zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen), andere Preiskonditionen gewährt, wird für die im Engrosverkauf erzielten Umsätze quartalsweise ein Umsatzjournal erstellt. Darin werden die Engrosverkaufspreise inklusive MWST wie folgt auf die Einstandspreise ohne MWST zurückgerechnet und vom Einkauf in Abzug gebracht:

<b>3. Quartal 20xx</b> (Ermittlung der zum Normalsatz steuerbaren Gegenstände)			
Datum	Name des Kunden	Rechnung inkl. MWST (Engrospreis)	Einstandspreis exkl. MWST
15.7.20xx	Restaurant Krone, Köniz	3'578.00	2'752.30
.....	.....	.....	.....
12.9.20xx	Meier AG, Bolligen	1'678.50	1'375.80
<b>3. Quartal 20xx</b>	<b>Total</b>	<b>40'000.00</b>	<b>30'000.00</b>

	CHF	CHF
- Gesamteinnahmen gemäss Ladenkassen / Kassenbuch sowie Kreditverkäufe zu Detail- und Engrospreisen inkl. MWST (Debitoren)		1'250'000.00
- Einkauf zum Normalsatz laut separat geführten Einkaufskonti exkl. MWST	130'000.00	
- abzüglich Einstandspreis der zum Normalsatz steuerbaren Kreditverkäufe zu Engrospreisen	- <u>30'000.00</u>	
= Einkauf für Detaillieferungen exkl. MWST	= 100'000.00	
- zuzüglich gewogener Bruttogewinnzuschlag 50 %	+ 50'000.00	
- zuzüglich Verkäufe zu Engrospreisen	+ <u>40'000.00</u>	
-> steuerbar zum Normalsatz inkl. MWST	190'000.00	- 190'000.00
-> <b>steuerbar zum reduzierten Satz inkl. MWST</b>		<b>1'060'000.00</b>

### 3.4.3 Bareinnahmen zum reduzierten Satz beziehungsweise zum Normalsatz mit unbedeutendem Anteil beim anderen Steuersatz

Die Aufteilung der Barverkäufe auf die Steuersatzkategorien reduzierter Steuersatz / Normalsatz kann vereinfacht vorgenommen werden, wenn von den Bareinnahmen ein unbedeutender, auf wenige Artikel beschränkter Anteil auf eine der beiden Steuersatzkategorien entfällt. Dieser geringfügige Umsatz der anderen Steuersatzkategorie - beispielsweise Messer und Schneidebretter beim Metzger - kann **je Quartal** aufgrund des Einkaufs dieser Gegenstände, unter Berücksichtigung deren Bruttogewinnzuschläge, ermittelt werden.

In der Buchhaltung wird **der Wareneinkauf nach Steuersatzkategorien getrennt erfasst**.

#### Beispiel

#### Quartalsabrechnung vom 1. Quartal 20xx eines Metzgers bei Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten

Auflistung der Einkaufsrechnungen:

<b>1. Quartal 20xx</b> (Ermittlung der zum Normalsatz steuerbaren Gegenstände)				
Datum	Name	Artikel	EP exkl. MWST	VP inkl. MWST
5.1...	Müller AG , Basel	Messer	1'290	1'870
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
25.3...	M. Laville, Sion	Schneidebretter	840	1'176
<b>1. Quartal 20xx</b>		<b>Total</b>	<b>5'930</b>	<b>8'540</b>

Quartalsabrechnung:

Gesamteinnahmen gemäss Registrierkassen / Kassenbuch	CHF	350'300
--> steuerbar zum Normalsatz inkl. MWST	CHF	- 8'540
--> steuerbar zum reduzierten Steuersatz inkl. MWST	CHF	341'760

### 3.5 Kassendifferenzen

**Kassenmanki**, die auf Diebstähle, falsche Rückgaben von Wechselgeld oder Rechenfehler des Bedienungspersonals zurückzuführen sind, dürfen nicht vom steuerbaren Umsatz abgezogen werden. Solche Kassenmanki stellen einen Schaden und somit Aufwand des Detailhändlers dar.

**Kassenüberschüsse** stellen demgegenüber ebenfalls keine zusätzlichen steuerbaren Umsätze dar, sofern sie nicht eindeutig als unverbuchte Umsätze zu qualifizieren sind.

#### 4 **Privatanteile**

Bei entgeltlichen Leistungen an das Personal und bei Bezügen für den privaten Bedarf ist die [MWST-Info Privatanteile](#) zu beachten.

#### 5 **Steuerbefreite Leistungen**

Informationen zur Ausfuhr von Gegenständen ins Ausland und im Ausland erbrachte Dienstleistungen können den [MWST-Infos Steuerobjekt](#) und [Ort der Leistungserbringung](#) entnommen werden.

##### 5.1 **Sonderregelung für Ladenverkäufe im Reiseverkehr an Personen mit Wohnsitz im Ausland**

Inlandlieferungen von Gegenständen für den privaten Gebrauch oder für Geschenkzwecke, bestimmt für die Ausfuhr im Reiseverkehr, sind unter gewissen Voraussetzungen von der Steuer befreit.



Nähere Angaben finden sich in der [Verordnung des EFD über die Steuerbefreiung von Inlandlieferungen von Gegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr](#) (SR 641.202.2) und in der [MWST-Info Steuerobjekt](#).

##### 5.2 **Leistungen an diplomatische Vertretungen und internationale Organisationen**

Bei Leistungen an solche Abnehmer ist die [MWST-Info Leistungen an diplomatische Vertretungen und internationale Organisationen](#) zu beachten.

Zudem muss auf der Rechnung der Vermerk **von der Steuer befreit** oder **Befreiung von der MWST nach Artikel 144 MWSTV** angebracht werden.

Ist ein Kassensystem nicht in der Lage, den Steuerausweis (*inkl. MWST*; mit oder ohne Steuersatz) zu unterdrücken, kann dieser auf dem Kassenzettel in manueller Weise (Durchstreichen) aufgehoben werden. Zum Nachweis ist ein Doppel beziehungsweise eine Fotokopie des Kassenzettels empfohlen.

## 6 Rechnungsstellung





Detaillierte Ausführungen können der [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#) entnommen werden.

### 6.1 Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen

Der Leistungsempfänger kann vom Leistungserbringer (Lieferant) verlangen, dass dieser ihm eine Rechnung ausstellt, die den Anforderungen von [Artikel 26 Absatz 2 und 3 MWSTG](#) genügt.

Zur Beurteilung von Streitigkeiten über die Steuerüberwälzung ist nicht die ESTV zuständig. Dies obliegt i.d.R. den Zivilgerichten ([Art. 6 MWSTG](#)).

### 6.2 Barverkäufe

Bei Barverkäufen können anstelle von Rechnungen Kassenzettel oder -coupons in beliebiger Form abgegeben werden. Der Hinweis auf die MWST ist zulässig. Die speziellen Voraussetzungen betreffend die Steuersatzaufteilung mit Hilfe von Kassensystemen ( [Ziff. 3.3](#)) sowie der Anwendung des gewogenen Bruttogewinnzuschlages ( [Ziff. 3.4.2](#)) sind zu beachten.

Der Leistungsempfänger kann vom Leistungserbringer eine Rechnung verlangen, die den Anforderungen von [Artikel 26 Absatz 2 MWSTG](#) genügt. Bei Beträgen bis 400 Franken kann bei Kassenzetteln und -coupons von Registrierkassen aus Gründen der Praktikabilität auf die Angabe des Namens und der Adresse des Abnehmers verzichtet werden.



Die auf den Kassenzetteln und -coupons ausgewiesene MWST ist geschuldet ([Art. 27 MWSTG](#)).

### 6.3 Preisanschriften

Sowohl bei Preisanschriften in Schaufenstern, Inseraten usw. als auch auf Preisetiketten an den Gegenständen oder Verkaufsregalen sind gemäss PBV gegenüber dem Konsumenten immer die tatsächlich zu bezahlenden Beträge in Schweizerfranken (inkl. MWST) bekannt zu geben. Dabei sind Konsumenten Personen, die Gegenstände oder Dienstleistungen für Zwecke kaufen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen.

## 7 Vorsteuerabzug



Die [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) gibt detailliert Auskunft über die Bedingungen für den Anspruch auf Vorsteuerabzug.

**8 Anhang: Steuersätze für verschiedene Branchen des Detailhandels (nicht abschliessende Aufzählung)**

**Branchen:**

**Normalsatz: N**  
**reduzierter Steuersatz: R**

**Apotheke / Drogerie**

Blutdruck messen	N
Lebensmittel (Bonbons, Kräutertee usw., ohne alkoholische Getränke)	R
Medikamente (nach <a href="#">Art. 49 MWSTV</a> )	R
Apotheker- und Patiententaxe (als Nebenleistung beim Kauf von Medikamenten)	R
Parfümerieartikel (Deodorant, Parfüm, Seifen usw.)	N
Schwangerschaftstest	N
Verbandsmaterial	N
Verkauf sowie Vermietung von Geräten (Krücken, Inhaliergerät, Shampooiergerät usw.)	N


**Bäckerei**

Backwaren, Patisserie, Confiserie	R
Nonfood-Artikel (Keramik, Geschenkartikel usw.)	N


**Blumengeschäfte / Gärtnereien**

 [MWST-Branchen-Info Gärtner und Floristen](#)

**Kiosk**

Alkoholische Getränke (Bier, Wein, Spirituosen usw.)	N
Lebensmittel und alkoholfreie Getränke	R
Lebensmittel und alkoholfreie Getränke als gastgewerbliche Leistung (  <a href="#">MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe</a> ; sowie <a href="#">MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze</a> )	N
Geschenk- und Souvenirartikel	N
Landkarten, Stadtpläne, Ansichts- und Glückwunschkarten	N
Provisionen aller Art	N
Tabak und Tabakerzeugnisse	N
Videokassetten	N
Zeitungen, Bücher (nach <a href="#">Art. 50 - 52 MWSTV</a> )	R
Kreuzworträtsel, Sudoku (usw.)	N

**Lebensmittel / Kolonialwaren**

Alkoholische Getränke (Bier, Wein, Spirituosen usw.)	N
Lebensmittel und alkoholfreie Getränke	R
Lebensmittel und alkoholfreie Getränke als gastgewerbliche Leistung (  <a href="#">MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe</a> ; sowie	

<a href="#">MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze</a> )	N
Mercerieartikel	N
Schnittblumen / lebende Pflanzen	R
Tabak und Tabakerzeugnisse	N
Tiernahrung / Streumittel für Tiere	R
Übrige Nonfood-Artikel	N
Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemittel	N
Zeitschriften, Bücher (nach <a href="#">Art. 50 - 52 MWSTV</a> )	R
<b>Metzgerei</b>	
Alkoholische Getränke	N
Fleisch- und Wurstwaren	R
Lebensmittel (Chips, Konserven usw.)	R
Lebensmittel und alkoholfreie Getränke als gastgewerbliche Leistung (☞ <a href="#">MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe</a> ; sowie <a href="#">MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze</a> )	N
Lohnmetzgerei von Vieh, Geflügel und Fischen	R
Schaffelle, Fleischbrett, Messer	N
Traiteurartikel	R
<b>Musikhaus</b>	
Bücher (nach <a href="#">Art. 50 - 52 MWSTV</a> )	R
Gedruckte Musikalien	R
Instrumente	N
Reparaturen	N
Stimmen von Instrumenten	N
Vermieten von Instrumenten	N
<b>Papeterie / Buchhandel</b>	
Bücher, Zeitschriften (nach <a href="#">Art. 50 - 52 MWSTV</a> )	R
Büromaterial	N
Musik- und Film-CDs/DVDs	N
Herstellung von Fotokopien	N
Landkarten, Stadtpläne, Ansichts- und Glückwunschkarten	N
<b>Spielwaren</b>	
Bücher, inkl. Mal- und Zeichenbücher (nach <a href="#">Art. 50 - 52 MWSTV</a> )	R
Spielwaren jeglicher Art	N
Vermietung von Spielautomaten (Helikopter vor Geschäft usw.)	N
<b>Sport</b>	
Provision aus Vorverkauf von Billetten	N
Servicearbeiten an Sportgeräten	N
Sportgeräte, Sportbekleidung	N



Sportlernahrung (alkoholfreie Getränke, Riegel usw.)	R
Vermietung von Sportgeräten	N

**Zoohandlung**

Bücher (nach <a href="#">Art. 50 - 52 MWSTV</a> )	R
Lebende Pflanzen	R
Tiernahrung / Streumittel	R
Vieh, Geflügel, Fische zu Speisezwecken	R
Andere Tiere (Zierfische, Vögel, Meerschweinchen usw.)	N
Zubehör (Käfige, Leinen, Aquarien usw.)	N

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

### **Zuständigkeiten**

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

*Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.*

### **Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:**

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern

per Fax: 058 465 75 61

per E-Mail: [mwst@estv.admin.ch](mailto:mwst@estv.admin.ch)  
*Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.*

### **Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:**

- In elektronischer Form über Internet:  
[www.mwst-publikationen.estv.admin.ch](http://www.mwst-publikationen.estv.admin.ch)
- In Papierform beim:  
**Bundesamt für Bauten und Logistik BBL**  
**Vertrieb Publikationen**  
**Drucksachen Mehrwertsteuer**  
**3003 Bern**  
[www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)

605.530.06d

## **Rechtlicher Hinweis**

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

### **1) Hinweis betreffend Gültigkeit**

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).